

Vorschlag kantonale Massnahmen zur Bekämpfung der COVID-19-Krise für Arbeitnehmende und Unternehmen

Kurzarbeit (KAE):

- Firmen müssen rasch auf Lieferengpässe, Personalausfall, Quarantäne, etc. reagieren können.
- Für Firmen die auf Grund der nationalen und kantonalen Massnahmen im Zusammenhang mit der COVID-19-Krise Schliessen müssen, sollen von der Voranmeldspflicht (10 bzw. 3 Tage) befreit werden.
- Vereinfachung des Anmeldeverfahrens für kleine und Kleinstbetriebe
- Verzicht auf die 2 bzw. 3 Karenztage pro Abrechnungsperiode.
- Ausbau des KAE-Anspruchs auf Inhaber und Familienangehörige die nachweislich im Betrieb beschäftigt sind, auf Lernende, Stundenlöhner, sowie auf befristete- und Temporärangestellte und selbstständige Kunstschaffende.
- Gewährung von schnellen à Konto-Zahlungen nach Einreichung der Unterlagen.
- Demgegenüber verpflichten sich die Unternehmen, auf Entlassungen zu verzichten.

Weitergehende Zahlungen

- Für Personen, die durch Quarantäne dem Arbeitsort fernbleiben müssen und für welche bspw. Home Office aufgrund ihrer spezifischen Tätigkeit keine Option darstellt, die also aufgrund einer Quarantäne nicht mehr produktiv tätig sein können, entschädigt der Kanton (über EO, ALV oder Spezialfinanzierungen) dem Arbeitgeber die jeweilige Lohnzahlung zu 100%. Ebenso können Eltern bei Schliessung von Schulen, Kindergärten, etc. während der Dauer der durch die Schliessung notwendig gewordenen Kinderbetreuung ihren Lohnausfall beim Kanton zu 100% geltend machen.
- Demgegenüber verpflichten sich die Unternehmen, auf Entlassungen zu verzichten.

COVID-19-bedingte Umsatzeinbussen

- Für Betriebe, die während der Dauer eines Monats durch den Corona-Virus nachweislich mehr als 30% Umsatzeinbussen verzeichnen, gleicht der Kanton zur Erhaltung der Liquidität durch spezielle Fondsfinanzierungen die Ausfälle in der Höhe von bis zu 80% des in den letzten 24 Monaten erreichten durchschnittlichen Umsatzes aus.
- Demgegenüber verpflichten sich die Unternehmen, auf Entlassungen zu verzichten.

Sicherung der Liquidität

- Banken sind anzuhalten, den Betrieben nach Möglichkeit Kontokorrente auszuweiten.
- Ebenfalls sollen Rückzahlungsvereinbarungen mit den Betrieben bis zum Ende der Krise sistiert werden.
- Ebenfalls sollen Betriebe, die auf Grund der vom BAG und dem Kanton ergriffenen Massnahmen, den Betrieb einstellen müssen, für diese Zeit von der UVG-Prämie befreit werden.
- Der Kanton soll für Unternehmen unbürokratisch auf Anfrage auf den Vorbezug der Steuern verzichten.

Information und Schutz der Arbeitnehmenden

- Der Kanton informiert alle Arbeitgeber über die Pflichten des Arbeitgebers gegenüber den Angestellten, bezüglich Fürsorge und Prävention vor Krankheiten und insbesondere über Massnahmen zur Eindämmung der Covid-19-Epidemie am Arbeitsplatz.
- Das Arbeitsinspektorat führt intensiv Kontrollen betr. der Einhaltung der vom BAG vorgeschriebenen Schutzmassnahmen in den Betrieben durch.
- Der Kanton organisiert die Kampagnen-Plakate des BAG, welche in weitere Sprachen als nur den Landessprachen übersetzt werden (türkisch, spanisch, portugiesisch, tamilisch, polnisch, albanisch, serbokroatisch, englisch, ungarisch) und stellt diese den Arbeitgebern zur Verfügung.
- Directmail in alle Haushalte, Infos an Organisationen der MigrantInnen, Informationen an öffentlichen Plakatstellen, Infos am Arbeitsplatz, etc
- Zu Eindämmung der Covid-19-Krise sind die Arbeitgeber angehalten,
 - die Arbeitnehmenden nicht erhöhten Ansteckungsrisiken auszusetzen.
 - ihre Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter mit allen nötigen Schutzeinrichtungen auszustatten (insbesondere in Grossraumbüros).
 - vorübergehend die Möglichkeiten des Home-Office zu erhöhen und zu fördern.
 - alle Angestellte in ihrer Muttersprache über die Risiken und die Schutzmassnahmen zu informieren.

Finanzen

Der Kanton schafft für die Finanzierung der Massnahmen einen speziellen Fonds in der Höhe mindestens 80 Millionen Franken zur Verfügung.

Für Fragen:

Markus Baumann, Präsident GbS, 079 435 64 47, markus.baumann@unia.ch